

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Exemplar durch die Post bezogen 2 M. eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Geschäftsstellen-Anzeigen die
3 gespaltene Kolonie-Zeile
50 M.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey.
Druck von E. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Berantwortlicher Redakteur: Sebastian Prull, Hannover.
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Die erhöhte Streikunterstützung

Um laut Beschluß der zweiten Sitzung des Verbandsbeirates mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirklichkeit treten. Die diesbezüglichen Bestimmungen lauten: Für erwachsene männliche Mitglieder wird eine besondere Beitragsklasse mit einem Wochenbeitrag von 3 Mark geschaffen. Auf Beschluß der Zahlstelle kann dieser Beitrag für die ganze Zahlstelle, auf Beschluß einer Zahlstellenleiterkonferenz für den ganzen Bau als ordentlicher Verbandsbeitrag eingeführt werden. Auch einzelne Mitglieder können den erhöhten Beitrag leisten. Die Mitglieder der besonderen Beitragsklasse erhalten bei Erwerbslosigkeit, bei Umzügen und bei Todesfall die für die erste (2,50 M.) Beitragsklasse festgesetzten Unterstützungsätze, dagegen bei Streik erhöhte Sätze. Diese betragen bei einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung

von 13 bis 26 Wochen 56 M. pro Woche,
von 26 bis 52 Wochen 80 M. pro Woche,
über 52 Wochen 104 M. pro Woche.

Der Kinderzuschuß bleibt wie bisher.

Wo am 1. Juli 1921 der erhöhte Beitrag eingeführt wird, freuen mit dem gleichen Tage die erhöhten Unterstützungsätze in Kraft. Wo dagegen der erhöhte Beitrag erst nach dem 1. Juli zur Einführung gebracht wird, bedarf es zur Erlangung der erhöhten Unterstützungssätze einer 13wöchigen Wartezeit.

Kommunistische Erziehungsarbeit.

Eine Agitationsmethode, die sich an die niedrigen Instinkte und Leidenschaften wendet, ist weder von der Vernunft getragen, noch wird sie bei ihrem Objekt die Vernunft wenden oder fördern. Eine derart eingesetzte Agitation kann auf die Dauer nicht wirksam bleiben. Misserfolge müssen die notwendigen Resultate sein. Um diese zu verschleiern, wird dann die Demagogie, die hervorragendste Begleiterin der eingangs gekennzeichneten Agitationsart, in die Erscheinung treten, die allerdings bei dentenden und charaktervollen Menschen Widerwillen und Abscheu auslöst. Über die Zahl der geistig Indifferenter ist ja noch so groß, und gerade diese geistig Indifferenter, d. h. also solche, die noch nicht gelernt haben, aus den Tagesereignissen in Wirtschaft und Politik einigermaßen logische Schlässe zu ziehen, sind das Rekrutierungsgebiet für die demagogischen Agitatoren.

Ein vollzüglicher Beweis für das hier Gesagte ist „Der Kommunistische Gewerkschafter“, Nr. 18 vom 14. Mai 1921. In einem Artikel „Die Krise der deutschen Gewerkschaften“ wird der Versuch unternommen, die Mitgliedschaft der Gewerkschaften zu Disziplinschwächen zu ermuntern, alles gutzuheben, was gegen Statut und gegen eine geordnete Leitung der Gewerkschaften verstößt. Da heißt es zum Beispiel:

„Die indifferenten Arbeiter- und Angestelltenmassen, die sich ihren Betriebsorganisationen anschlossen, erwarten, daß sie ihnen gegen das Unternehmertum Schutz gewähren und möglichst angenehme Arbeitsbedingungen und ausreichenden Lohn sichern werden. Diese Schicht sieht heute, daß sich ihre Lebenslage verschlechtert, daß die Arbeitsverhältnisse immer drückender werden, und daß der Arbeitslohn relativ und absolut sinkt. Für sie ergibt sich nur die Frage: Was ist dagegen zu tun? Doch wohl das Rätselhängende: alle Leidensgenossen stehen zusammen, verweigern ihre Arbeitskraft und treten in den Streik. Nun passiert ihnen aber etwas Unvorhergesehenes, Unbegreifliches. Die Führer der selben Gewerkschaften, denen sie sich angegeschlossen haben, um gerade in solchen Fällen Unterstützung zu finden, stehen plötzlich gegen sie auf und erklären, der Streik sei ein „Müder“. Die Organisation verzage ihm die Genehmigung, und die Unternehmer sei im Recht, wenn er jede Verhandlung ablehne und die bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit fordere. Die Masse fühlt sich betrogen und gefälscht. Sie hat gelegentlich gehört, daß die vielen Millionen Gewerkschaftsmitglieder eine unabwendbare Macht sind und begreift nicht, warum diese Macht nicht eingesetzt wird, um ihr ein erträgliches Dasein zu sichern, um den verschwendeten und prahlerischen Flecken von ihrem Überfluss zu nehmen, was den Hungernden und Darbenden mangelt. Bei vielen Gelegenheiten erfüllt es ihnen angezeigt, daß die Gewerkschaften den Unternehmern, dem armenenden Bürgertum die gesalzte Faust zeigen, und sie müssen statt dessen sagen, daß sich die Vertreter ihrer Gewerkschaften in Arbeitsgemeinschaften mit den Unternehmern zusammenfinden und angstlich jedem Kampf ausweichen. Unter solchen Umständen verliert diese, vor drei Jahren vom Sturm der Revolution augerüttelte Masse das Interesse an der Sache. Sie glaubt ihre Beiträge nutzlos auszuwerten und beginnt schließlich auszutreten. Die Männer gehen, woher sie gekommen: in die große Armee der Indifferenter. . . . Die letzten Monate haben gezeigt, daß die Gewerkschaftsleitung den Mehrheitswillen der Mitglieder frech missachtet, daß sie nur die Demokratie in den Gewerkschaften pflegt, wenn es sie für sie für die Unternehmter um Sein oder Nichtsein handelt.“

Dass ein Mensch so viel Bosheit aufzutragen kann, alles in verzerrter Form darzustellen, nur um einem Agitationsbedürfnis zu genügen, sollte man nicht für möglich halten. In demagogischer Weise wird verfügt, den Gewerkschaftsmitgliedern die Meinung zu jugendlicher, an allem Ungemach sei die „Gewerkschaftsbürokratie“ schuld; ihre Macht sei unbegrenzt, nur sollte sie keinen Gebrauch davon machen, um der Arbeiterschaft zu helfen.

Die kommunistischen Fakire haben sich übrigens selbst in die eigene eingelebt, die Gewerkschaften seien ja eine Art Feuerwehr, die für alle möglichen Zwecke und zu jedem kommunistischen Unfug alarmiert werden könnte. Für alle von der kommunistischen Leitung, von einem Geistesfranken, oder von einem Spitzel arrangierten Dummköpfen sind natürlich die „Gewerkschaftsbürokraten“ verantwortlich, an dem Mißlingen dieser Dummköpfe schuld. Und es gibt noch so viele geistige Arme, die diesen von der Kommunistenpresse und von den kommunistischen „Führern“ verbreiteten Unsinn als wahr hinnehmen. Schenkt uns einmal die Demagogie des „Kommunistischen Gewerkschafters“ näher an.

Ist es richtig, daß die Arbeiterschaft irgendeines Betriebes nur in den Streik zu treten braucht, um sich ihre Lebenslage zu verbessern? Das kommunistische Organ bejaht diese Frage ohne weiteres. So werden aber Lohnbewegungen nicht gemacht. Wer den wirtschaftlichen Kampf aufnimmt, hat alle bei einem Streik ungünstigen Faktoren vorher in Betracht zu ziehen. Dazu gehören: Art des Kampfobjektes, Stärke des Gegners, Konjunktur usw. Nicht außer acht zu lassen ist auch das ethische Moment, d. h., ob ich mich mit der Art meines Angriffes nicht von vornherein ins Unrecht setze. Es geht nicht an, diese Dinge einfach zu ignorieren, wie das bei den kommunistischen „Führern“ üblich ist. Bei Ihnen ist der Streik die erste Waffe im Wirtschaftskampfe, bei uns ist er

und getauscht“ fühlt, wie „Der Kommunistische Gewerkschafter“ so schön hinterhältig erzählt, beweist, daß ihr die elementarsten sittlichen und gewerkschaftlichen Begriffe fehlen. Es ist das Verdienst der kommunistischen „Führer“ und der Presse, die Erziehung eines großen Teiles der gewerkschaftlichen Organisierten zu sittlichen Begriffen seit drei Jahren systematisch verhindert, zum Teil, wo diese gebundenen Begriffe vorhanden waren, zerstört zu haben. Nur ein Narr oder ein verbrecherisches Genie kann der Arbeiterschaft erzählen, der Streik heile alle Schäden am Wirtschaftskörper. Eine Erziehung nach solchen Methoden ist nicht nur die ganze Arbeiterklasse schädigend, sie ist gemeingefährlich. Daß eine im kommunistischen Sinne erzogene „Arbeiterchaft wieder in die große Armee der Indifferenter“ geht, ist nur zu erklären. Die Leute sind ja indifferent geblieben, sie sind seelisch noch ärmer geworden als sie waren. Ein Überwuchern der kommunistischen Tollheiten in den Gewerkschaften wäre gleichbedeutend mit dem Ruin dieser Organisationen. Daß „Der Kommunistische Gewerkschafter“ über Mangel an Demokratie in den Gewerkschaften klagt, ist ein lästlicher Witz, vertritt doch „Der Kommunistische Gewerkschafter“ ideell und praktisch die Diktatur einzelner, den Terrorismus der Mehrheit durch die Minderheit. Bekämpfen die kommunistischen Bonzen die Leitung der Gewerkschaften in ihre Hände, dann könnte man sehr bald mit Paul Levi den Auspruch Florians Geyers anwenden. Der lautet: „Die beste Sache, die edelste Sache, in euren Händen ist sie gewest wie das Kleinod im Saustall.“

Der Egoist.

Wer weiß genau zu jeder Frist,
Wenn was für ihn zu holen ist?
Der Egoist! . . .

Wer spottet, höhnt zu jeder Frist,
Wenn man für andre tätig ist?
Der Egoist! . . .

Wer sichert sich zu jeder Frist,
Wenn irgendwo was brenzig ist?
Der Egoist! . . .

Wer drängt sich vor zu jeder Frist,
Wenn mal «was Guts» in Aussicht ist?
Der Egoist! . . .

Wer bleibt zurück zu jeder Frist,
Wenn Kühnes mal zu leisten ist?
Der Egoist! . . .

Wer ist gekränkt zu jeder Frist,
Wenn ihm gefragt wird, was er ist?
Der Egoist! . . .

Wer weiß, wie leicht mit Lug und List
Das Ziel oft zu erreichen ist?
Der Egoist! . . .

Ob er nun Jude oder Christ:
Ein Lump und seiger Bursche ist
Der Egoist! . . .

Fritz Eppmann.

Ein Arbeitstarifgesetzentwurf,

ausgearbeitet vom Arbeitsausschuß für ein einheitliches Tarifrecht, ist im Reichsarbeitsblatt Nr. 13 veröffentlicht. Der nachstehend wiedergegebene Entwurf ist auf Grund eines Entwurfs des Professors Dr. Singerheimer in eingehenden Beratungen des zuständigen Unterausschusses des Gesamtausschusses unter Mitwirkung des Tarifrechtsausschusses der Gesellschaft für soziale Reform ausgearbeitet worden. Das Reichsarbeitsministerium hat dazu noch keine Stellung genommen.

I. Tarifvertrag.

1. Allgemeine Vorschriften.

S. 1. Tarifvertrag ist der schriftliche Vertrag zwischen Arbeitgebern oder ihren tarifähigen Vereinigungen und tarifähigen Vereinigungen von Arbeitnehmern zur Regelung des Arbeitsverhältnisses. Zum Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes gehören auch das Lehrlingswesen, die Organisation der Arbeit in den Betrieben, einschließlich der Betriebsvertretungen, die Benutzung von Arbeitsnachmazinzen und Garantien zur Schlichtung oder Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

Regelt der Tarifvertrag außer dem Arbeitsverhältnis auch andere Angelegenheiten, so finden auf solche Vereinbarungen die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

S. 2. Der Tarifvertrag soll seinen räumlichen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereich angeben.

Er unterliegt keiner Stempflicht.

S. 3. Arbeitnehmer sind im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigte Personen.

Ihnen seien Haushaltsebetreibende nach § 119b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und andere Erwerbstätige in ähnlicher Stellung gleich, insbesondere Nachzüger ihrer Brüder, deren Arbeit von anderen zu geschäftlichen oder gewerbsmäßigen Zwecken verwendet wird, ohne daß sie in ihren Diensten stehen.

Auf öffentliche Beamte findet dieses Gesetz nur insofern Anwendung, als Beamtengezetz des Reiches und der Länder den Abschluß von Tarifverträgen vorsehen.

S. 4. Tarifabkommen sind Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, deren Satzung den Abschluß von Tarifverträgen vorstellt und bestimmen darüber enthalt: 1. von welchen Organen und in welcher Weise Beschlüsse in Tarifverträgen getagt und verkündet werden; 2. welche Organe die Vereinigungen vertreten und wie sie berechtigt werden. Als Vereinigungen von Arbeitgebern gelten auch Zusammensetzungen freier und Prangzünften.

Vereinigungen von Arbeitnehmern sind nur dann tarifähig, wenn sie 1. die Mehrheit nicht von der Jugendfreiheit von einem bestimmten Betriebe abhängig machen; 2. Arbeitgeber als Mitglieder nicht aufnehmen; 3. die Zutaten ihrer Mitglieder selbstständig und unabhängig wahrnehmen.

S. 5. Tarifähige Vereinigungen sind in Angelegenheiten, die einen bestimmten Tarifvertrag betreffen, rechtsfähig.

S. 6. § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich gilt für tarifähige Vereinigungen nicht.

S. 7. Sämtliche Arbeitsverhältnisse in den Geltungsbereich mehrerer Tarifverträge, so geht zunächst die jüngst engere, im übrigen der räumlich oder persönlich weitere Tarifvertrag vor, wenn nicht der vorgehende Tarifvertrag anderes bestimmt.

S. 8. Sind auf einer Seite mehrere Tarifparteien beteiligt, so können sie in einzelnen Teile vom Tarifvertrag abweichen Sonderabreden mit anderen Arbeitnehmergruppen treffen. Im übrigen sind sie selbstständig berechtigt und verpflichtet. Im Tarifvertrag kann anderes bestimmt werden.

S. 9. Der Tarifvertrag ist mit Ablauf der Zeit, für die er geschlossen ist, aufzulösen, wenn sich die Tarifparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einigen.

Ist im Tarifvertrag eine Zeit nicht angegeben, so können ihn die Tarifparteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn nicht eine andere Frist vereinbart ist. Ein für längere Zeit als drei Monate geschlossener Tarifvertrag gilt nach Ablauf von drei Monaten als für unbestimmte Zeit vereinbart. Die Kündigung muß höchstlich erfolgen.

Auf Antrag einer Tarifpartei hat das Tarifgericht in dringenden Fällen innerhalb der Tarifparteien für alle oder einzelne Tarifparteien prüfen oder nach Ablauf einer Frist aufzulösen, wenn aus Billigkeitsgründen diejenigen Tarifparteien die Durchführung des Tarifvertrages nicht zugebilligt werden kann. Dies gilt besonders für den Fall, daß sich die Verhältnisse, unter denen der Tarifvertrag abgeschlossen ist, wesentlich geändert haben oder der Zweck des Tarifvertrages infolge des Bröckelns der Tarifparteien vereilt oder gefährdet ist.

Weitere Gründe für die Auflösung eines rechtswirksamen Tarifvertrages sind ausgeschlossen.

2. Tarifvertrag.

§ 10. Die Tarifvertrag enthält die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Regelung des Arbeitsverhältnisses.
Durch den Tarifvertrag werden die Tarifangehörigen der Tarifabstimmung unterworfen.

Die Tarifabstimmung geht allen anderen Bestimmungen vor, soweit nicht einwirkende Gesetz, Rechts- oder Landesverordnungen sowie die Unfallversicherungsvorschriften der Betriebsgenossenschaften entgegenstehen. Sie geht auch den Vereinbarungen der Firmen und Handelskammern über die Regelung des Lehrlingswesens, den Arbeitsordnungen und allen sonstigen Betriebsabstimmungen vor.

§ 11. Tarifangehörige sind, soweit der Tarifvertrag nicht eine Einschränkung vorsieht: 1. die Arbeitgeber, die Vertragspartien sind; 2. die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die hier am Vertrag beteiligten Vereinigungen angehören oder zur Zeit des Abschlusses des Tarifvertrages oder nach dieser Zeit angehört haben; 3. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nicht nach § 11 Absatz 1 und 2 tarifangehörig sind, sich aber mit Zustimmung der Vertragspartien der Tarifabstimmung freiwillig unterworfen haben, im Zweifel vom Tage der Unterwerfung ab.

§ 12. Für Tarifangehörige, die die Angehörigkeit nach der Abföhrung des Tarifvertrages erworben haben, tritt die Geltung des Tarifvertrages mit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Tarifangehörigkeit ein, wenn der Tarifvertrag nicht einen anderen Zeitpunkt festlegt.

§ 13. Die Tarifangehörigkeit nach § 11 Absatz 1 und 2 endigt mit dem Ablauf des Tarifvertrages. Die Tarifangehörigkeit derjenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nach dem Ablauf des Tarifvertrages aus Vertragvereinigungen ausgeschieden sind, endigt, soweit der Tarifvertrag abgelaufen ist oder abgelaufen wäre, wenn eine der Vertragsvereinigungen zum nächstfolgenden Zeitpunkt geschieden hätte.

Die Tarifangehörigkeit nach § 11 Absatz 3 endigt mit dem Ablauf des Tarifvertrages und, wenn der Tarifvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, nach dem Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Unterwerfung. Der Tarifvertrag kann einen jüngeren Zeitpunkt festlegen. Die Unterwerfung kann durch ausdrückliche Erklärung, über diesen Form der Tarifvertrag zu bestimmen, festgestellt werden.

Die Tarifangehörigkeit des Fahrdienstes geht auf seinen Rechtsnachfolger im Betrieb über.

§ 14. Arbeitsverträge zwischen tarifangehörigen Arbeitgebern und tarifangehörigen Arbeitnehmern haben den Inhalt, den die Tarifabstimmung vorschreibt, auch wenn in den Arbeitsverträgen eine andere Regelung getroffen ist. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch willkürlich, soweit sie in der Tarifabstimmung zugelassen sind, oder soweit sie eine Niederlassung der Arbeitsbedingungen gegenstand des Arbeitsvertrags enthalten und im Tarifvertrag ausdrücklich nicht ausgeschlossen sind.

Arbeitgeber und Belegschaft eines tarifangehörigen Arbeitgeber- oder tarifangehörigen Arbeitnehmer außer sich, die den Absatz 1 zu ungünstigen Verhältnissen führen, sind möglich.

§ 15. Füllt die Tarifabstimmung weg und tritt eine neue nicht ein, so bleibt die alte für den Inhalt der Arbeitsverträge maßgebend, bis eine andere Regelung in den Arbeitsverträgen getroffen wird.

§ 16. Für Arbeitsverträge zwischen tarifangehörigen Arbeitgebern und nichttarifangehörigen Arbeitnehmern gilt die Vorschrift des § 14, wenn alle in den täglichen und jährlichen Sitzungsbereiche des Tarifvertrages bezeichneten tarifähigen Vereinigungen des Arbeitnehmers als Vertragspartien an dem Tarifvertrag beteiligt sind und der Tarifvertrag diese Richtung nicht ausdrückt.

§ 17. Tarifangehörige, die wesentlich gegen Vorrichtungen der Tarifabstimmung verstehen, die nicht den Inhalt von Arbeitsverträgen bestimmen, können auf Antrag einer Vertragspartei, des Fahrdienstes oder der Betriebsleitung das durch den Betrieb betroffene Unternehmen vom Tarifgericht mit einer Urteile belegt werden. Die Urteile betrifft im Hauptsatz für Arbeitgeber 5000 Mark, für Arbeitnehmer 500 Mark. Sie fällt an die Gemeinde, in deren Bereich der Betrieb gelegen ist. Die Gemeinde hat den Beitrag für Zwecke der Arbeitsverwaltung zu verwenden. Die Urteile zu lange verdeckt werden, bis der urteilsbringende Gericht befehligt ist. Diese Vorrichtungen können durch den Tarifgericht ausgeschlossen oder abändernd verändert werden.

3. Rechte und Pflichten des Tarifgerichts.

§ 18. Der Tarifgericht verfügt die Vertragsparteien und ihre Beauftragten, jede Einprägung zu unterlassen, die gegen den Beauftragten des Tarifgerichts oder einer seiner Beauftragten gerichtet ist. Die Beauftragten sind ausserdem verpflichtet, dem zu jüngeren, das aus der Mängelprägung verursachten Verletzung des § 20 eine Urteile zu zählen.

§ 19. Gibt eine Vertragspartei die Spesen aus dem Tarifvertrag nicht, so ist sie, falls der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt, auf die Seite des Fahrdienstes und die Tarifabstimmung, an die gegenseitigen Vertragsparteien nach Maßgabe des § 20 eine Urteile zu zählen.

§ 20. Über die Beurteilung der Beziehung einer Urteile entscheidet das Tarifgericht auf Antrag von Vertragsparteien, da die sie nach § 19 zu zahlen hat. Das Tarifgericht verzahlt die Urteile unter alle bezeichnenden Vertragsparteien, dient in der Richtigkeit des Schadens, der den einzelnen Vertragsparteien oder Mitgliedern des Vertragsvereinigungen betrieben hat, zu berichtigenden. Das Tarifgericht kann die öffentliche Bekanntmachung der Beurteilung über die Urteile erlassen.

Bei der Beurteilung über die Urteile kann das Gericht auf Antrag der Vertragsparteien, da die sie zu zahlen hat, angeordnen, dass die zur Beurteilung benötigte Beurteilungszeit für die jüngste Erfüllung ihrer Pflichten um das Tarifgericht zwei Monate oder, wenn es auf unbestimmte Zeit gesetzt ist, für die Dauer von drei Jahren bei dem Beauftragten der Rechtskraft der Beurteilung an Sicherheit zu liefern hat. Der Nachtrag der Beurteilungszeit darf das Ende eines der Urteile nicht überschreiten. Das Tarifgericht kann die Beurteilung der Urteile auf eine Beurteilung des jüngsten Tarifgerichts nicht mehr zu befristen, da nur die Beurteilung, die den Antrag auf Beurteilung erfüllt habe, mit der Beurteilung zusammenfällt.

Bei der Beurteilung über die Urteile kann die § 22 Absatz 1 bis 20 des BGB.

II. Tarifabstimmung innerhalb des Tarifvertrages.

§ 21. Das Tarifgericht kann annehmen, dass Tarifabstimmungen, welche für die Feststellung des Tarifabstimmungsauftrags in Betracht zu ziehen sind, die gegen die Tarifabstimmung bestehende Beurteilung haben, allgemeine Bedeutung haben. Das Tarifgericht kann die allgemeine Bedeutung davon abweichen. Es kann die Beurteilung prüfen, ob die Tarifabstimmung einer abweichen soll.

22. Entscheidung des Tarifgerichts kann mit einer allgemeinen Beurteilung in Form eines Urteiles oder einer jüngeren oder höheren Beurteilung sein. Sie kann auch eine Beurteilung des Tarifgerichts in ein Tarifgericht erlangen.

§ 22. Durch die Beurteilung des Tarifgerichts über die allgemeine Bedeutung werden diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nach § 11 keine Tarifangehörigkeit, der Tarifabstimmung unterstehen, jedoch nicht in einem Tarifgericht erlangen.

Beispiel: Allgemeine Tarifabstimmung, die von der allgemeinen Tarifabstimmung abweichen, so ist es, wenn die Beurteilung über die allgemeine Tarifabstimmung nicht andere bestimmt, wie sie selbst bestimmt ist, oder der Tarifabstimmung in einem jüngeren Tarifgericht erlangt wird.

§ 23. Entscheidungen nach § 21 Absatz 1 und 2 erfolgen mit einer allgemeinen Beurteilung des Tarifgerichts des Tarifvertrages und entsprechende Beurteilungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, denen die Urteile nach der Beurteilung unterstehen werden.

Das Tarifgericht nach den Urteilen bestimmt unter Angabe der Urteile, bis zu dem Tarifabstimmung erlangen können können. Die Tarifabstimmungen sollen der Erfolg der Beurteilung gelten.

Der Erfolg kann nicht auf die Beurteilungen über den Tarifabstimmung angewandt werden.

III. Tarifgerichtsgericht.

§ 24. Zur Errichtung eines Tarifgerichtsgerichts, die nach allgemeine Beurteilungen zum Zweck der Beurteilung des Tarifabstimmung gehörig sind, muss die Beurteilungen über Tarifabstimmung und Beurteilung innerhalb des Tarifvertrages" genehmigt werden.

IV. Tarifgericht und Zukunft.

Bemerkung: Tarifgericht und Beurteilungen des Tarifgerichts und Tarifgerichts können erst nach Entscheidung über die Schlichtungsausschüsse und das Arbeitsgerichtsrecht gerecht werden. Es ist in Aussicht genommen, dass in diesen Beurteilungen die Tarifabstimmungen zu überprüfen.

V. Schlussbestimmungen.

§ 25. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften schreibt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 26. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Auf vorher abgeschlossene Tarifverträge findet das Gesetz 3 Monate nach seiner Verkündigung Anwendung.

Die soziale Entlohnung.

Um der letzten Verbandsabstimmung hat die sozialen "soziale Entlohnung" also die Entlohnung nach der Sozialabstimmung der Familienmitglieder, eine rege Aussprache zur Folge gehabt, ohne dass eine bestimmte Festlegung unseres Verbandes erfolgte. Die Entlohnung nach einem bestimmten Grundlohn, der als Stunden, Tage, Wochen oder Monatslohn bemessen ist und eine belohnende Lohnzelle pro Kopf der Familienmitglieder vorsieht, ist nicht mehr neu. Besonders bei den Beamten und Angestellten der Gemeinden hat diese Art der Entlohnung schon selber bestanden. Seine weitere Verbreitung fällt in die letzte Zeit des Krieges, seine Ausdehnung auf die Kreise der Industriebevölkerung ist im größeren Maße erst im letzten Jahre erfolgt. Es dienen auch in unserem Verbande sehr viele Tarife bestehen, durch welche die soziale Entlohnung geregelt ist, von 5 Pfennig bis hinunter auf 30 Pfennig pro Stunde und Tag.

Da nun innerhalb einiger Erwägungen vorliegen stehen, wäre es wohl angebracht, zu prüfen, ob diese Lohnzelle noch auszubauen, oder ob sie abgebaut ist zu beseitigen ist. Ohne weiteres ist es klar, dass ein Familienvater, der eine Frau mit fünf Kindern ernähren muss, größere Lohnzelle hat als ein unverheirateter Arbeitsgenosse, der die Lohnzelle noch mit unter den Lohn seines noch eingeschlagenen Vaters steht und nur für sein eigenes Wohlgelegenheit jortzt. Anders ist es, wenn der Sohn in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und ein Wirtschaftsspielzeug angewiesen ist. Es erweist im ersten Fall den Vater, dass die soziale Entlohnung die gerechte ist. Ich wage zu behaupten, dass dies nur Scheinbar ist, vielleicht beide Fälle, Verheiratete und Unverheiratete, sind benachteiligt werden. Bei einer Verhandlung wird von vorherein auf Arbeitgeberseite die Lohnzelle mit in Betracht gezogen. Man rechnet bei einer normalen Zusammenfassung der Arbeiterschaft pro verheirateten Arbeiter mit für 2% Personale Lohnzelle und dies plus Grundlohn ist der Durchschnittsgrundlohn eines Vollarbeiter. Die Folge ist dann, dass der Vater in Vogels wohnt und

